

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele** **Bildnis Anton Peschka**, 1911, LM Inv.Nr. 1381, vorgelegten Dossiers vom 2. April 2015 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 30. November 2015 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier und ergänzenden Befragungen der Provenienzforschung ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Der Schriftsteller, Journalist und Kunstsammler Max Roden (1881 – 1968) ist als Leihgeber von zwölf Blättern Egon Schieles für die im Jahr 1928 vom Hagenbund veranstaltete Egon Schiele-Gedächtnisausstellung dokumentiert. In einer Bestätigung über jene Leihgaben, die er nach Ausstellungsende am 12. Dezember 1928 zurückerhielt, findet sich unter Position 3.) auch ein mit „*Bildnis Peschka, 1911, Aqu.*“ bezeichnetes Blatt.

Max Roden heiratete am 11. März 1938 Alexandrine Kronburg. Nach dem „Anschluss“ Österreichs musste Max Roden als Jude Verfolgung durch die NS-Machthaber befürchten, seine Ehefrau galt in der NS-Terminologie als „Arierin“. Sowohl Max Roden als auch Alexandrine Roden gaben eine Vermögensanmeldung ab. Max Roden führte in seiner

Vermögensanmeldung Kunstgegenstände im Wert von RM 3.129,- an und verwies dabei auf eine nicht mehr erhaltene Schätzung von Bruno Grimschitz. Alexandrine Kronburg machte keine detaillierten Angaben zum Kunstbesitz. Zumindest ein Kunstwerk verkaufte Max Roden nach dem „Anschluss“ Österreichs, nämlich das „Portrait Frau Z.“ von Franz Wiegele, das an die Österreichische Galerie gelangte (siehe hierzu auch die Rückgabeempfehlung des Kunstrückgabebeirates vom 1. Juni 2007, Max Roden). Am 20. Juli 1939 stellte Alexandrine Kronburg bei der Zentralstelle für Denkmalschutz einen Ausfuhrantrag für eine größere Zahl nur allgemein bezeichneter Kunstwerke. Alexandrine Roden und Max Roden gelangten am 3. September 1939 nach Antwerpen und flüchteten von dort weiter in die USA. Wesentliche Teile ihres Umzugsgutes, darunter auch Kunstwerke von Egon Schiele, sind jedoch bei Bekannten in Stuttgart verblieben. Andere Teile seiner Kunstsammlung dürften jedoch mit Max Roden in die USA gelangt sein, wie der Kunstsammler Wilfried Daim, der einen großen Bestand von Blättern Otto Rudolf Schatzs aus dem Nachlass von Max Roden erworben hatte, berichtete.

Nach dem Zweiten Weltkrieg versuchte Max Roden vergeblich, die in Stuttgart verbliebenen Kunstwerke wiederzuerlangen. Hatte er noch in einem Schreiben vom 14. Mai 1949 gegenüber Max Wagner die Hoffnung ausgedrückt, dass *„sich eines Tages die in Stuttgart (durch Bomben amerikanischer Flieger) verschütteten Kisten vorfinden werden“*, so stellte er in einem Schreiben vom 9. Juni 1953 an Arthur Roessler fest: *„Alle meine Schiele, auch die Kubin, die Kokoschka, die Klimt und so viele andere, sind auf immer verloren. [...] Es ist jammerschade, aber unabänderlich.“* Ende der 1950er Jahre allerdings äußerte Max Roden den Verdacht, dass nicht alle verloren geglaubten Werke tatsächlich zerstört waren, sondern manches lediglich den Besitzer gewechselt hatte.

Das gegenständliche Blatt wurde am 15. November 1955 im Dorotheum zur Versteigerung ausgerufen und dort von Prof. Dr. Rudolf Leopold erworben. Wer der damalige Einbringer war, kann mangels erhaltener Aufzeichnungen nicht festgestellt werden. Auch eine im Dossier versuchte Rekonstruktion der Sammlung von Max Roden erbrachte für das gegenständliche Blatt keine weiterführenden Hinweise.

Max Roden und Alexandrine Roden kehrten nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr nach Österreich zurück, sondern wurden amerikanische Staatsbürger. Max Roden starb im Jahr 1968, Alexandrine Roden im Jahr 1985.

Das Gremium hat erwogen:

Das Kunstrückgabegesetz, welches hier lediglich fiktiv zur Anwendung gelangt, bestimmt in seinem § 1 Abs. 1 Z 2, dass bewegliches Kulturgut, welches Gegenstand eines

Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 war, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden kann.

Im vorliegenden Fall kann zwar mit guten Gründen angenommen werden, dass das gegenständliche Blatt jenes ist, welches Max Roden laut Bestätigung vom 12. Dezember 1928 von der Hagenbund-Ausstellung zurück erhielt. Unter dieser Annahme erscheint es außerdem wahrscheinlich, dass das Blatt noch nach dem „Anschluss“ Österreichs im Eigentum von Max Roden gestanden war.

Ob Max Roden jedoch das Blatt in der Folge veräußern musste, wie im Falle des Werkes „Portrait Frau Z.“ von Franz Wiegele, oder ob es Teil des in Stuttgart (vergeblich) geborgenen Bestandes wurde, oder er das Blatt auf seiner Flucht retten konnte, muss bei derzeitigem Wissensstand ungeklärt bleiben.

Nach den im Dossier wiedergegebenen Briefwechseln erscheint es allerdings naheliegend, dass das Blatt zu den in Stuttgart verbliebenen Beständen zählte. Da Max Roden (nach Kriegsende) noch annahm, dass diese Bestände gerettet seien, ist eine Entziehung während der NS-Zeit unwahrscheinlich. Es kann aber nicht geklärt werden, ob das Blatt vor oder nach Kriegsende aus dem in Stuttgart verbliebenen Bestand den Besitzer wechselte. Eine Aneignung der Blätter durch Dritte nach Kriegsende wäre zwar ohne Zweifel als rechtswidrig zu qualifizieren, erfüllte aber nicht den Tatbestand des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 (vgl. dazu auch den Beschluss des Gremiums vom 18. November 2010, Fritz Grünbaum). Ebenso wäre eine Veräußerung des Blattes durch Max Roden nach der Flucht, bzw. sogar erst nach Ende des Krieges, nicht als Entziehung zu werten. Da aber andererseits auch belegt ist, dass Max Roden zumindest ein Werk im Zusammenhang mit seiner Flucht veräußerte, muss die Frage der Entziehung offen bleiben.

Das Gremium kann daher nicht feststellen, ob das gegenständliche Blatt zwischen 1933/38 und 1945 Gegenstand von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 30. November 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff